

## **A. Allgemeines**

„Recht haben (1), Recht bekommen(2), Recht durchsetzen(3)“

Diese 3 Begriffe umfassen die gesamte Problematik des Zivilrechts, des Zivilprozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrecht.

- (1) Einen materiell-rechtlichen Anspruch haben, z.B. aus Kaufvertrag/ Mietvertrag...
- (2) Sich von einem Gericht attestieren lassen, dass dieser Anspruch besteht
- (3) Diesen Anspruch durchsetzen

Der Zivilprozess ist das

- Staatlich angeordnete
- und geregelte
- Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung
- Privater Rechte Einzelner

Gliederung des Zivilprozesses

- Innerhalb des Zivilprozesses sind Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden. Das Erkenntnisverfahren dient der Rechtsfindung und führt von der Klageerhebung bis zum rechtskräftigen Urteil.
- Das Vollstreckungsverfahren dient hingegen der zwangsweisen Durchsetzung der im Erkenntnisverfahren ergangenen Urteile und anderer Vollstreckungstitel.

*Erkenntnisverfahren §§ 1 bis 703d ZPO*

*Vollstreckungsverfahren §§704 bis 915 ZPO*

*Arrestverfahren §§ 916 bis 945 ZPO*

Beteiligte Personen

- Parteien, bzw. deren Vertreter (§§ 50 ff. ZPO)
- Gerichtspersonen (Richter, Referendare, Rechtspfleger §§ 41 ff. ZPO)
- Rechtsanwälte (§§ 78 ff. ZPO)
- Zeugen (§§ 373 ff. ZPO)
- Dritte, z.B. Nebenintervenient und Streitverkündeter (§§ 66 ff. und §§ 72 ff.)

